

Ortsgemeinde Kleinich Bebauungsplan „Flächenphotovoltaikanlagen Kleinich“

Auswertung der im Rahmen der erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die erneute Veröffentlichung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 05.09.2025 bis zum 06.10.2025 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II. Erneute Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03. September 2025 über die Veröffentlichung der Planunterlagen informiert.

Hinweise zum Inhalt der Tabelle

In der nachstehenden Tabelle sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Nachbargemeinden gelistet, die im Verfahren beteiligt wurden. In der Spalte „Datum der Rückäußerung“ sind die eingegangenen Stellungnahmen mit Datum vermerkt. Soweit in der Spalte „Anmerkungen“ der Hinweis „keine Anregungen“ gegeben wird, kann die Planungsträgerin davon ausgehen, dass die abgegebene Stellungnahme keine planungsrelevanten Aspekte oder Hinweise enthält. Diese Stellungnahmen werden in der dann folgenden Wiedergabe der Einzelstellungnahmen nicht aufgeführt.

Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt.

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Anmerkungen
01	Amprion GmbH	Robert-Schuman-Straße 7	44263	Dortmund	08.09.2025	Nein
02	ART Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier		54290	Trier	-	
03	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.	Friedrichstraße 20	54516	Wittlich	02.10.2025	Ja
04	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	Fontainengraben 150	53123	Bonn	03.09.2025	Ja
05	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Dortmund – Sparte Portfoliomanagement	Fontanestraße 4	40470	Düsseldorf	-	
06	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Monzastraße 1	63225	Langen/Hessen	-	
07	CREOS Deutschland GmbH	Am Zunderbaum 9	66424	Homburg	05.09.2025	Nein
08	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS Campus 10	63225	Langen	-	
09	Deutsche Telekom Technik GmbH	Polcherstr. 15 -19	56727	Mayen	26.09.2025	Ja
10	DWD Deutscher Wetterdienst	Frankfurter Str. 135	63067	Offenbach	19.09.2025	Nein
11	Deutsche Bahn Netz AG		60326	Frankfurt/Main	-	
12	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel	Görrestraße 10	54470	Bernkastel-Kues	10.09.2025	Nein
13	Energieagentur Rheinland-Pfalz	Trippstadter Straße 122	67663	Kaiserslautern	-	
14	Fachbereich I (Behindertenbeauftragte)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues	-	
15	Fachbereich I (Jugendpfleger)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues	-	
16	Fachbereich I (Brandschutz)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues	-	
17	Fachbereich II (Finanzen)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues	-	
18	Fachbereich IV (Bürgerdienste)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues	-	
19	Fachbereich V (Verbandsgemeindewerke)	Gestade 18	54470	Bernkastel-Kues	24.09.2025	Nein
20	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH	Hohlstraße 12	55743	Idar-Oberstein	04.09.2025	Nein
21	Finanzamt Bernkastel-Wittlich	Unterer Sehlmet 15	54516	Wittlich	-	
22	Forstamt Traben-Trarbach	An der Mosel 14	56841	Traben-Trarbach	24.09.2025	Ja
23	Gemeindeverwaltung Morbach	Bahnhofstraße 19	54497	Morbach	11.09.2025	Nein

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Anmerkungen
24	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Dir. Landesdenkmalpflege	Schillerstraße 44	55116	Mainz	-	
25	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Rhein. Landesmuseum	Weimarer Allee 1	54290	Trier	19.09.2025	Ja
26	Handwerkskammer Trier	Loebstr. 18	54292	Trier	-	
27	Industrie- und Handelskammer Trier	Herzogenbuscher Str. 12	54292	Trier	05.10.2025	Nein
28	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich	Kurfürstenstraße 16	54516	Wittlich	30.09.2025	Ja
29	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	Emy-Roeder-Straße 5	55129	Mainz	01.10.2025	Ja
30	Landesbetrieb Mobilität	Dasbachstraße 15c	56013	Koblenz	-	
31	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Niederlassung Trier	Paulinenstraße 58	54292	Trier	-	
32	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Untertorplatz 1	76829	Landau	-	
33	Landesbetrieb Mobilität	Gebäude 667c	55483	Hahn-Flughafen	-	
34	Landesbetrieb Mobilität Autobahn GmbH	Dasbachstraße 15c	56410	Montabaur	-	
35	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	In der Göbelwies 1	54340	Bekond	02.10.2025	Ja
36	Planungsgemeinschaft Region Trier	Deworastraße 8	54290	Trier	-	
37	Polizeiinspektion Morbach	Hochwaldstraße 33	54497	Morbach	-	
38	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord, Obere Naturschutzbehörde	Stresemannstr. 3-5	56068	Koblenz	-	
39	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord, Obere Landesplanung	Stresemannstr. 3-5	56068	Koblenz	-	
40	Stadtwerke Trier GmbH	Ostallee 7	54290	Trier	-	
41	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Wasserwirtsch., Abfallw., Bodenschutz	Deworastr. 8	54290	Trier	15.09.2025	Nein
42	Struktur- u. Genehmigungsdirek. Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht	Deworastr. 8	54290	Trier	29.09.2025	Nein
43	Tourismus und Heilbäderverband	Lörstraße 103-105	56068	Koblenz	-	
44	Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen	Brühlstraße 16	55756	Herrstein	-	

Nr.	Name und Adresse der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange				Datum des Schreibens	Anmerkungen
45	Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg	Marktplatz 5	55481	Kirchberg	-	
46	Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf	Saarstraße 7	54424	Thalfang	15.09.2025	Nein
47	Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach		56841	Traben-Trarbach	04.09.2025	Nein
48	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	Im Viertheil 24	54470	Bernkastel-Kues	25.09.2025	Nein
49	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM		44139	Dortmund	-	
50	Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier, Operation Management	Eurener Str. 33	54294	Trier	-	
51	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel		54516	Wittlich	08.09.2025	Nein

03. Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., 02.10.2025

Stellungnahme	Kommentierung
der satzungsgemäße Auftrag des Bauern- und Winzerverbandes ist der Erhalt der Agrarstruktur für Landwirtschaft und Weinbau. Mit jeder einzelnen PV-Freiflächenanlage ob nun im Rahmen der Privilegierung oder nicht, geht der Landwirtschaft wertvolle Fläche verloren. Anders ausgedrückt. Den Bauernfamilien wird die Existenzgrundlage entzogen. Daher lehnt der Kreisbauern- und Winzerverband jegliches weiters Vorhaben zur Errichtung einer PV Freiflächenanlage auf Grün- oder Ackerland ab. In der Vergangenheit hatten wir diverse Vorschläge für alternative Flächen unterbreitet (Konversionsflächen, Dächer, Naturschutzgebiete etc.). Wenn es einer besseren kommunalen Finanzausstattung bedarf, so spricht aus unserer Sicht alles für den Bau neuer Windkraftanlagen, da diese im Vergleich zu PV-Freiflächenanlagen deutlich weniger landwirtschaftliche Fläche entziehen und zudem noch höhere Pachtzinsen für die Kommunen erwirtschaften.	<i>Auf die Belange der Landwirtschaft geht die Begründung unter</i> <i>• Punkt 6 – Raumordnung, konkret</i> <i>• 6.1.1 LEP – insbesondere G 166, ab Seite 10</i> <i>• 6.2.2 ROP 1985 – sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, S. 13</i> <i>• 6.2.3 ROP 2024 – Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, S. 15</i> <i>• 6.2. Landwirtschaft und Standortkonzeption, ab S. 16</i> <i>• Punkt 8 Vorgaben auf kommunaler Ebene</i> <i>ein. Dort sind, ebenso wie in den Abwägungstabellen und auch im Rahmen der Erstellung des FNP, vollumfänglich berücksichtigt bzw. im Rahmen der Abwägung begründet zurückgestellt. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde hat die Standortkonzeption der Verbandsgemeinde zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen umgesetzt, die wiederum die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen größtmäßig beschränkt hat (max. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen, max. 180 ha).</i> <i>„Maßnahmen zum Schutz der Agrarstruktur“, wie vom Bauern- und Winzerverband angefragt, sind somit bereits im Rahmen der Standortkonzeption durch die Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für PV-Anlagen, durch die Deckelung der Flächen-</i>

Abschließend möchte ich höflich anfragen, welche konkreten Maßnahmen zum Schutz der Agrarstruktur im Zusammenhang mit dem Projekt Kleinich verbunden sind.	<i>ausweisung generell und durch den Ausschluss von (im ROPneu E 2014 geplanten) Vorranggebieten für die Landwirtschaft berücksichtigt worden. Die Planung selbst hat sich insbesondere durch den Nachweis der Berücksichtigung des Grundsatzes G166 und des dazu vom Ministerium des Innern übersandten Rundschreibens vom 31. Januar 2025 mit der Thematik auseinandergesetzt. Ebenso wurde, insbesondere aufgrund der Ausweisung der sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen zum ROP 1985, nachgewiesen, dass eine Benachteiligung von Landwirten nicht vorliegt, insbesondere auch, wie sich die pachtenden Landwirte zu der Planung verhalten, siehe Seite 10 der Begründung, resultierend auch aus dem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans. Die erforderlichen Wegeführungen zu benachbarten und weiterhin landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bleiben erhalten. In der Regel erfolgen Pachtzahlungen durch den Projektierer für die Nutzung des Wirtschaftswege für die Erschließung der Gebiete.</i> <i>Da der Bauern- und Winzerverband sich in den vorangegangenen Verfahrensschritten nicht geäußert hatte, wurde ihm der Sachverhalt auf der Grundlage der voranstehenden Kommentierung mit E-Mail-Schreiben 07.10.2025 durch die Verbandsgemeindeverwaltung noch einmal vorgetragen. Eine Rückmeldung dazu liegt nicht vor.</i>
Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden entsprechend der Ausführungen in der Kommentierung zurückgewiesen: Die Belange der Raumordnung und der Landwirtschaft sind an den benannten Stellen in der Begründung ausführlich dargelegt. Die Zurückstellung der Belange ist ausführlich begründet. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde entwickelt.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: Enthaltung:	

04. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 03.09.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
unsere Stellungnahme vom 07.06.2024 mit dem AZ IV-1048-224BBP bleibt weiterhin bestehen.	<i>Eine entsprechende Stellungnahme mit diesem Datum liegt nicht vor. Der Zeitraum liegt innerhalb des Verfahrensschrittes der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Im Verfahrensschritt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB schrieb das Bundesamt: „vorbehalt-</i>

	<i>lich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</i> <i>Da sich die Planung sich im Hinblick auf Belange, die die Bundeswehr betreffen könnten, im Laufe des Verfahrens nicht geändert hat, werden diese Ausführungen für die Beurteilung herangezogen, die Belange der Bundeswehr werden nicht berührt. Auch im Verfahren zur Aufstellung des FNP wurden keine Anregungen geltend gemacht.</i>
Die Informationen werden zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.	

09. Deutsche Telekom, 16.01.2025

Stellungnahme	Kommentierung
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 16.01.2025 gilt unverändert weiter.	<i>Die Planzeichnung war in Fläche K 3 zum Entwurf zur erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen hin durch die Aufnahme der dort verlaufenden Kommunikationslinie angepasst worden. Ebenfalls wurde ein Hinweis unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen bereits ergänzt.</i> <i>Der Vollständigkeit halber wird die Stellungnahme vom Januar 2025 noch einmal, mit aktueller Kommentierung, wiedergegeben:</i>
<i>Stellungnahme vom 16.01.2025</i> Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.	
Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im angrenzenden Weg des Plangebietes K1 Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere Anlagen liegen ca. 80 cm tief.	<i>In Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen zum Entwurf zur Veröffentlichung der Planunterlagen -Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen- war der Hinweis auf die randliche Telekommunikationslinie bereits enthalten.</i>

Das Plangebiet K3 wird von einer Telekommunikationslinie gequert. Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird. Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.	<i>Die Telekommunikationslinie in der Fläche K 3 war zum Entwurf zur erneuten Veröffentlichung, zusammen mit dem erforderlichen Leitungsrecht, in die Planzeichnung eingetragen worden. Die Textliche Festsetzung war um die Möglichkeit der Abweichung je nach festgestellter Lage der Leitung ergänzt worden. Ebenso wurde der Wegfall der Rechte erwähnt, sollte die Leitung verlegt oder stillgelegt werden.</i> <i>Mit dem Entwurf zur erneuten Veröffentlichung ist die Planung der Anregung aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bereits gefolgt. Dies wird zur Kenntnis gegeben.</i>
Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Solartechnik oder ihrer zugehörigen Energietechnik zu unseren Telekommunikationslinien beträgt 10 m. Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) darf der Abstand zu unseren Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden. Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen! Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.	<i>Unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen zum Entwurf zur Veröffentlichung der Planunterlagen -Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen- waren die genannten Anforderungen bereits wiedergegeben.</i>
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).	<i>Es sind keine Baumpflanzungen im Geltungsbereich geplant, der Hinweis auf das Merkblatt ist somit weiterhin nicht erforderlich.</i> <i>Unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen zum Entwurf zur Veröffentlichung der Planunterlagen -Hinweise auf weitere fachliche Regelungen und Informationen- war auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung bereits hingewiesen worden.</i>

Beschlussvorschlag:

Die Planung folgt bereits der Anregung zur in der Fläche K 3 vorhandenen Kommunikationslinie und der Wiedergabe der zugehörigen Informationen.

Die übrigen in der Stellungnahme genannten Hinweise sind in der Planung bereits berücksichtigt.

Diese Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Die Aufnahme eines Hinweises auf das Merkblatt zu Baumpflanzungen ist gemäß Kommentierung weiterhin nicht erforderlich, die Anregung wird erneut zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung:

Enthaltung:

22. Forstamt Traben-Trarbach, 16.02.2025

Stellungnahme

Vielen Dank für die Beteiligung, gegenüber unserer Stellungnahme vom 12.06.2024, aus dem Verfahren der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und TÖB gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HS 1 BauGB, haben sich keine Änderungen ergeben, so dass diese weiterhin Gültigkeit hat.

Stellungnahme vom 12.06.2024:

Nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum o.g. Verfahren und nach Rücksprache mit der zuständigen Revierleitung, möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bzw. Bedenken gegenüber der Planung bestehen.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sowohl aus bauplanungsrechtlicher Sicht und in Anwendung geltender Urteile des Oberverwaltungsgerichts RLP, ein Sicherheitsabstand - in aller Regel eine Baumlänge, ca. 25 Meter, in Abhängigkeit der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls - von Wald zu baulichen Anlagen einzuhalten ist.

Kommentierung

In Bezug auf die forstwirtschaftlichen Belange bezog sich die Planänderung für die erneute Veröffentlichung der Planung auf den Hinweis des Haftungsausschlusses, der unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen noch redaktionell ergänzt worden war.

Im Folgenden wird noch einmal auf die Stellungnahme vom Juni 2024 eingegangen:

Ein entsprechender Abstand der überbaubaren Grundstücksflächen von 30 m zum Waldrand, festgesetzt durch die Baugrenzen, wurde bei den Flächen K2, K3 und K6 bereits im Bebauungsplan mit der Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt, im Wesentlichen auch aufgrund der Verschattung.

Dort, wo der Abstand durch die Baugrenze nicht eingehalten wird (K1-Nordost, K2-Ost, K3-Ost, K4-Nordost, K5-Nordost, K6-Ost), soll der reduzierte Waldabstand mittels Haftungsausschlussklärung geregelt werden, siehe Begründung zum Entwurf, Punkt 8 zur Standortkonzeption und Punkt 16.2.3. zur Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche.

Der Anregung wird somit teilweise gefolgt, dies war im Entwurf zur erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen so wiedergegeben und sollte beibehalten werden.

Nach Prüfung der Verhältnisse vor Ort und der zu erwartenden Endhöhen der Baumbestände sollte ein Sicherheitsabstand von 30 m von baulichen Anlagen zu bestehend Waldflächen eingehalten werden.

Zu den Einzelflächen:

K1: Wald grenzt im Nordosten der Fläche an, hier ist ein entsprechender Abstand von mind. 30 m einzuhalten.

K2: Wald grenzt im Süden und Osten an, hier ist ein entsprechender Abstand von mind. 30 m einzuhalten.

K3: Wald grenzt im Süden und Osten an, hier ist ein entsprechender Abstand von mind. 30 m einzuhalten.

K4: Wald grenzt im Osten an, hier ist ein entsprechender Abstand von mind. 30 m einzuhalten.

K5: Wald grenzt im Norden und Osten an, hier ist ein entsprechender Abstand von mind. 30 m einzuhalten.

K6: Wald grenzt im Süden und Osten an, hier ist ein entsprechender Abstand von mind. 30 m einzuhalten.

Da von Seiten des Forstamtes gemäß Stellungnahme keine grundsätzlichen Einwände bzw. Bedenken bestehen, werden die Anregungen erneut zur Kenntnis gegeben. Mit der Planung selbst sowie auch mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Haftungsausschlusses sind die Anregungen des Forstamtes berücksichtigt. Dieser Hinweis war im Entwurf zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen enthalten.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der Darlegung in der Kommentierung folgt die Planung bereits teilweise der Anregung durch die Berücksichtigung von Abständen zu unmittelbar angrenzenden Waldflächen. In den Fällen, in denen an den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ohne erweiterten Waldabstand festgehalten wird, ist in der Begründung und in den Textlichen Festsetzungen auf die Haftungsausschlusserklärung verwiesen. Dies ist beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung:

Enthaltung:

25. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Rhein. Landesmuseum, 19.09.2025

Stellungnahme

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir zu den hier genannten Flächen am 25.03.24 bzw. 25.06.2024 Stellungnahmen abgegeben.

Kommentierung

Im Hinblick auf die denkmalpflegerischen Belange hatte sich zum Entwurf zur erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen keine Änderung mehr ergeben.

Die drei Planflächen südwestlich von Kleinich haben wir im Zuge der genannten Voranfrage am 26.05.2023 als archäologische Verdachtsflächen eingestuft, weshalb diese Flächen geophysikalisch prospektiert wurden. Die Firma Posselt & Zickgraf Prospektionen hat der GDKE/Landesarchäologie-Außenstelle Trier am 17.11.2023 den Bericht zur Magnetikprospektion in Kleinich, VG Bernkastel-Kues übermittelt. Anhand der uns vorliegenden Akten hatten wir den Geltungsbereich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht für die drei Planflächen südwestlich von Kleinich (siehe FNP-Plan; Kleinich 01, 02, 03) nicht bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens im Bereich der genannten Flächen äußert. Bei den Planflächen nordöstlich von Kleinich (siehe FNP-Plan; Kleinich 04, 05, 06) haben wir keine Bedenken gegen die Planung.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Der Vollständigkeit halber ist zur vorliegenden Stellungnahme auszuführen:

Die Informationen waren in die Planung eingeflossen und werden erneut zur Kenntnis gegeben. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Ein Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ist unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen vorhanden.

Die Stellungnahme und die Kommentierung werden zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.

29. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 11.03.2025

Stellungnahme	Kommentierung
In den v. g. Beteiligungsverfahren teile ich Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit: Ggü. meiner Stellungnahme vom 11.03.2025 haben sich aus bauleitplanerischer und raumordnerischer Sicht keine relevanten Änderungen ergeben, so dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken geltend gemacht werden.	<i>Die Information wird zur Kenntnis gegeben.</i>

Stellungnahme vom 11.03.2025: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.	<i>In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplanes aktualisierte Kommentierung:</i> <i>Die Information wird erneut zur Kenntnis gegeben. Die von der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zu erstellende Änderung des Flächennutzungsplanes zur Gewährleistung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurde im Parallelverfahren betrieben. Der Rat der Verbandsgemeinde hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 die Planung beschlossen, sie wird in Kürze zur Genehmigung vorgelegt. Die Begründung sollte im Hinblick auf den mittlerweile erfolgten Wirksamkeitsbeschluss aktualisiert werden.</i> <i>Somit wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Flächennutzungsplan vor dem Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden wird, das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB erfüllt und eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird.</i>
Die bauleitplanerischen Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden überwiegend aufgegriffen und in die Planunterlagen zur Offenlage übernommen. Die Ortsgemeinde Kleinich plant die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung von Frei-flächen-Photovoltaik. Aus diesem Grund wurde bereits ein Verfahren zur 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes angestoßen. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Punkte wurden zwischenzeitlich soweit möglich in die Unterlagen aufgenommen. Da die Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche in den Unterlagen zum vorgelagerten Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB noch nicht abgeschlossen war, wurden die anerkannten Naturverbände und der Naturschutzbeirat noch einmal beteiligt. Die in der vorherigen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Punkte, wurden zum großen Teil eingearbeitet und umgesetzt.	<i>Die Informationen werden erneut zur Kenntnis gegeben.</i>
Naturschutzrechtliche Stellungnahme vom 30.09.2025 Die Ortsgemeinde Kleinich plant die Ausweisung mehrerer Sondergebiete zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Punkte wurden soweit möglich in die Unterlagen aufgenommen. Die GRZ wurde auf 0,6 angepasst und es wurden breitere Schneisen, die Greifvögeln als Jagdflächen dienen sollen, vorgesehen. Somit konnten die artenschutzrechtlichen Konfliktpunkte ausgeräumt werden. Die übrigen genannten Punkte wurden ebenfalls weitestgehend eingearbeitet, sodass kein weiterer Anpassungsbedarf besteht.	<i>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis gegeben.</i>

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen nun keine Bedenken mehr gegenüber der Planung.	
Beschlussvorschlag: Die Ausführungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden zur Kenntnis genommen, die Begründung ist im Hinblick auf den mittlerweile erfolgten Beschluss der Verbandsgemeinde zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes redaktionell zu ergänzen bzw. zu aktualisieren. Die weiteren zustimmenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 10 Ablehnung: Enthaltung:	

30. Landesamt für Geologie und Bergbau, 06.02.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 06.02.2025 (Az.: 3240-0514-24/V2) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.	<i>Im Hinblick auf die Belange des LGB war zum Entwurf zur erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen lediglich ein Hinweis aufgenommen worden.</i> <i>Die Informationen waren in die Planung eingeflossen und werden erneut zur Kenntnis gegeben. Es besteht kein Handlungsbedarf.</i> <i>Der Vollständigkeit halber ist zur vorliegenden Stellungnahme auszuführen:</i>
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die folgenden Geltungsbereiche des Bebauungsplanes "Flächenphotovoltaikanlagen Kleinich" teilweise im Bereich mehrerer bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen: Geltungsbereiche K1, K2 und K3:	<i>Die Informationen zur Bergbautätigkeit werden erneut zur Kenntnis gegeben.</i>

Bergwerksfeld "Paul" (Blei, Kupfer, Silber, Zink): Geltungsbereiche K4, K5 und K6: Bergwerksfelder "Gute Hoffnung II" (Eisen, Mangan) und "Libussa" (Blei, Kupfer, Silber, Zink) Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht für das Bergwerksfeld "Libussa" hervor, dass im Planungsbe- reich kein Altbergbau dokumentiert ist. Über tatsächlich erfolgten Abbau in den anderen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Do- kumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grund- sätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spä- testens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geo-technikers zu einer objektbezoge- nen Baugrunduntersuchung.	
Boden und Baugrund – allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festset- zungen unter Punkt 5 werden fachlich bestätigt. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutsch- land.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf	<i>Unter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen war bereits auf diese Veröffentlichung hingewiesen worden.</i>
- mineralische Rohstoffe: Gegen die geplanten Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Ein-wände. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landes-amt für Geologie und Bergbau Rhein-	<i>Die Informationen werden erneut zur Kenntnis gegeben. Un- ter Punkt 5 der Textlichen Festsetzungen war bereits auf das Geologiedatengesetz hingewiesen worden.</i>

land-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	
Die Stellungnahme und die Ausführungen zur Berücksichtigung in der Planung werden zur Kenntnis genommen, es ist kein Beschluss erforderlich.	

36. Landwirtschaftskammer - Dienststelle Trier, 02.10.2025	
Stellungnahme	Kommentierung
wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.02.25 und möchten diese vollumfänglich wiederholen. Auf den Gemarkungen Ilsbach, Götzeroth und Thalkleinich werden insgesamt rund 41 ha PV-FFA geplant (Reduktion um 6 ha). Durch die Überplanung werden rund 15% der landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkungen überplant. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Ackerflächen.	<i>Die in der Stellungnahme genannten Belange und Hinweise waren bereits in der Planung behandelt worden.</i>
Die vorliegende Planung widerspricht dem aktuellen Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 31.01.2025. In dem aktuellen Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 31.01.2025 wird auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (raumordnerische und planerische Abwägungsbelange) eingegangen. Der FFPV-Leitfaden erläutert, dass die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren FFPVA (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden soll. Gemäß dem Schreiben können in einzelnen Kommunen dann auch mehr als 2 Prozent ihrer Ackerfläche für FFPV-Anlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist (vgl. Begründung zu LEP IV, G 166 c). Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt sind, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Gemäß den ALKIS Daten werden für das Jahr 2020 (gem. dem Stichtag des FFPV Leitfadens) in der Gemarkung Ilsbach 52 ha Ackerflächen ausgewiesen. Um die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu	<i>Die Begründung zum Bebauungsplan ist, wie auch die vorbereitende Flächennutzungsplanänderung, intensiv auf den Grundsatz G 166 und das zugehörige Schreiben des Ministeriums eingegangen. Damit verbunden sind die Belange der Landwirtschaft in der Begründung ausführlich erörtert worden, siehe hierzu:</i> • <i>Punkt 6 – Raumordnung, konkret</i> • <i>6.1.1 LEP IV, 4. Teilfortschreibung – insbesondere G 166, ab Seite 10</i> • <i>6.2.2 ROP 1985 – sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, S. 13</i> • <i>6.2.3 ROP 2024 – Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, S. 15</i> • <i>6.2. Landwirtschaft und Standortkonzeption, ab S. 16</i> • <i>Punkt 8 Vorgaben auf kommunaler Ebene</i> <i>Die Belange der Landwirtschaft sind dort, ebenso wie in den Abwägungstabellen und auch im Rahmen der Erstellung des FNP, vollumfänglich betrachtet worden. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Standortkonzeption der Verbandsgemeinde zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen umgesetzt, die wieder-</i>

wahren, dürften dementsprechend maximal 2,6 ha (5%) Ackerflächen überplant werden. Mit einer überplanten Fläche K 1 und K 2 von aktuell rund 11,47ha Ackerland werden rund 22% der Ackerfläche der Gemarkung Ilsbach überplant und damit die vom Ministerium vorgeschriebenen 5% weit überschritten. Gemäß den ALKIS Daten werden für das Jahr 2020 (gem. dem Stichtag des FFPV Leitfadens) in der Gemarkung Götzeroth 63 ha Ackerflächen ausgewiesen. Um die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu wahren, dürften dementsprechend maximal 3,15 ha (5%) Ackerflächen überplant werden. Mit einer überplanten Fläche K 1 und K 3 von aktuell rund 10,06ha Ackerland werden rund 15% der Ackerfläche der Gemarkung Götzeroth überplant und damit die vom Ministerium vorgeschriebenen 5% weit überschritten. Gemäß den ALKIS Daten werden für das Jahr 2020 (gem. dem Stichtag des FFPV Leitfadens) in der Gemarkung Thalkleinich 88 ha Ackerflächen ausgewiesen. Um die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu wahren, dürften dementsprechend maximal 4,4 ha (5%) Ackerflächen überplant werden. Mit einer überplanten Fläche K 4 bis K 6 von aktuell rund 15,9ha Ackerland werden rund 18% der Ackerfläche der Gemarkung Thalkleinich überplant und damit die vom Ministerium vorgeschriebenen 5% weit überschritten. Aus Sicht des Ministeriums werden damit die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht auf allen Gemarkungen nicht mehr gewahrt. Aufgrund dessen lehnen wir die Planung ab.	<i>rum die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen größtmäßig beschränkt hat (max. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen, max. 180 ha). Somit sind die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt worden.</i> <i>Es wurde zudem ausführlich erläutert, warum sich die Flächeninanspruchnahme für PV-FFA in der Verbandsgemeinde auf die Höhenlagen des Hunsrücks bezieht bzw. beziehen muss und sich dort konzentriert.</i> <i>Zur Inanspruchnahme von max. 2 % der Ackerflächen in Grundsatz G 166 ist noch einmal zusammenfassend auszuführen:</i> <i>Diese Vorgabe bezieht sich auf das gesamte Land Rheinland-Pfalz, der ländliche Raum muss hier auch Aufgaben des Verdichtungsraumes übernehmen. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der der gemeindlichen Abwägung unterliegt. Dies ist in der Planung im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privater Belange gegen- und untereinander erfolgt.</i> <i>Die Ertragsarmut der Flächen ist nachgewiesen worden.</i> <i>Die Vorgaben in dem Schreiben des Ministeriums sind durch ein „oder“ verbunden: <u>Entweder</u> Inanspruchnahme von max. 2 % an landwirtschaftlichen Vorrangflächen (in der Planung werden keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft in Anspruch genommen) <u>oder</u> max. 5 % der Ackerflächen. Dieser Anteil wird durch die vorliegende Planung überschritten. Allerdings wird die erste Anforderung eingehalten, die Planung entspricht somit den Anforderungen des Rundschreibens.</i> <i>Da die Verbandsgemeinde eine Standortkonzeption beschlossen hat, ist zudem die Verbandsgemeinde insgesamt zu betrachten. Danach liegt die Inanspruchnahme von Ackerflächen in der VG unter 5 %. Somit gelten die Anforderungen des Grundsatzes G 166 der Raumordnung in diesem Verfahren sowie im Verfahren zur Änderung des FNP als erfüllt.</i> <i>Zu den zugehörigen Ausführungen in der Begründung siehe konkret Punkt 6.1.1 zum LEP IV, Seiten 10-12.</i>
Das Ministerium sieht darüber hinaus die Problematik, dass der Ausbau der Solarenergie den Grundstückseigentümern hohe finanzielle Anreize bietet, die dazu führen, dass Landwirte immer öfter ihre gepachteten Flächen abgeben müssen, weil eine Verpachtung an Solarprojektorier für die Besitzer der Flächen deutlich gewinnbringender ist. Dabei sind die Landwirte insbesondere auf Pachtflächen angewiesen. Weitere großflächige Planungen in umliegenden Gemeinden verknappen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zunehmend und steigern den Druck und den Preis auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt deutlich.	<i>Die Fragestellungen zu den Pachtverhältnissen waren geklärt, siehe hierzu Punkt 6.1.2 der Begründung zum Raumordnungsplan Region Trier 1985/1995., Seite 10f.</i>

Die Agrarstruktur auf den Gemarkungen ist erheblich durch die Planung beeinflusst. Zum einen wirtschaften hier mindestens 10 Haupterwerbsbetriebe, die auf die Flächen angewiesen sind. Zudem tangieren zahlreiche Planungen der B 50 neu hier die Agrarstruktur und entziehen den Betrieben die Wirtschaftsgrundlage. Das Land hat hier zig ha in den letzten Jahren gekauft, was den Betrieben nicht mehr im nutzbaren Rahmen zur Verfügung steht. Die hier überplanten Flächen bestehen überwiegend aus Ackerflächen, die für die Landwirtschaft besonders wichtig sind.

Nachwievor liegt keine einzelbetriebliche Analyse vor. Die pauschale Aussage: „Die überplanten Flächen sind an mehrere Landwirte verpachtet, insgesamt 10. Fünf der Landwirte sind sog. „Großlandwirte“ (> 100 ha), die von diesen gepachteten und teils durch kleinere Betriebe unterverpachteten Flächen liegen alle unter 5,0 ha. Somit wird kein Engpass für diese Betriebe ausgelöst. Auch die übrigen Landwirte haben deutlich kleinere Flächenanteile, teils im Nebenerwerb, teils an die größeren Landwirte unterverpachtet. Von einem Landwirt werden keine Angaben gemacht, mit 1,24 ha wird keine Beeinträchtigung erwartet. Lediglich ein landwirtschaftlicher Betrieb hat einen bedeutenden Anteil von 21 ha in Pacht. Hier ist jedoch eine Betriebsverkleinerung vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem Betrieb war am 30.7.22 ein Änderungsvertrag abgeschlossen worden, in dem die Parzellen für die PVA gekündigt wurden. Das Angebot in anderen Gemarkungen Ersatzflächen zu pachten wurde aufgrund der geplanten Verkleinerung abgelehnt. Somit sind hier keine Beeinträchtigungen von (pachtenden) Landwirten zu erkennen.“ Ergänzungen sind nicht erforderlich. Ebenfalls wurde unter 6.2 der Begründung -Landwirtschaft und Standortkonzeption- die Intention der Verbandsgemeinde ausführlich erläutert. Der Anregung ist somit grundsätzlich gefolgt.“ ist unzureichend und erläutert weder betriebswirtschaftliche Strukturen betroffener Betriebe noch werden kumulierte Verluste aufgezeigt. Es ist unerheblich, ob ein Haupt- / oder Nebenerwerbsbetrieb betroffen ist. Auch ist der Flächenverlust für Betriebe prozentual zu betrachten, was hier nicht erfolgte.

Hinzu kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um ein frisch flurbereinigtes Gebiet (PU 1999) handelt, welches unter erheblichem Fördermitteleinsatz des Landes Rheinland-Pfalz die Verbesserung der Agrarstruktur zum Ziel hatte. Genau diese überdurchschnittlich großen Flurstücke nun der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen sowie die Einziehung und Überplanung zahlreicher Wirtschaftswege widerspricht nach unserer Auffassung dem Ziel des durchgeführten Bodenordnungsverfahrens. Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Zudem sind Änderungen der Flurbereinigungssatzung, wie bereits oben ausgeführt, nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde möglich.

Die Anregungen sind in der Planung berücksichtigt.

Grundsätzlich ist der Landwirtschaftskammer mit ihren Hinweisen auf die konkurrierende Flächeninanspruchnahme zuzustimmen. Es wurden jedoch die Belange der Landwirte dargelegt, siehe Informationen in der voranstehenden Tabellenzeile. Private Stellungnahmen im Verfahren sind nicht eingegangen.

Zudem, und dies ist hier ein bedeutender Punkt, hat die Verbandsgemeinde bereits frühzeitig und mittels Konzept beschlossen, nicht mehr als 180 ha Flächen in Anspruch zu nehmen, dabei max. 2 % an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese Vorgehensweise war mit einer Landesplanerischen Stellungnahme bestätigt worden. Siehe hierzu insbesondere Punkt 6.2 der Begründung: Landwirtschaft und Standortkonzeption.

Die Belange der Flurbereinigung werden nicht betroffen. Die Erreichbarkeit über die dabei hergestellten Wege zu den benachbarten und weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen wird beibehalten. Für die Wegenutzung zu Erschließung und Betrieb der PV-Freiflächenanlagen werden zwischen Ortsgemeinde und Projektierer Gestattungsverträge abgeschlossen.

Gerade auf der Gemarkung Kleinich wurden unsererseits bereits in 2019 Flächen vorgeschlagen, die in Absprache mit der Landwirtschaft als PV-Flächen zur Verfügung gestellt werden könnten. Leider findet sich keine dieser Flächen in der Kulisse wieder. Wenn dem Rat dazu keine Unterlagen vorliegen, ist dies kein Versäumnis der LWK sondern des in 2019 zuständigen und verantwortlichen Rates.

In der nach Auswertung der Landesplanerischen Stellungnahme angepassten Standortkonzeption waren neben den im damals noch anzuwendenden Entwurf des ROPneuE 2014 die von der Landwirtschaftskammer für die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangflächen im neuen Entwurf des ROPneu E 2024 im Jahr 2016 vorgeschlagenen Flächen sowie alle Flächen mit einer Ackerzahl über 50 ausgeschlossen worden. Somit waren bereits in der Standortkonzeption die Belange der Landwirtschaft umfassend berücksichtigt. Im Rahmen der Beteiligung der Landwirtschaftskammer zur Landesplanerischen Stellungnahme war zwar auf die 2019 vorgelegten Flächen hingewiesen worden, eine neuerliche Vorlage erfolgte nicht. Wenn die von der Landwirtschaftskammer 2019 als aus ihrer Sicht geeigneten Flächen sich nicht in der Standortkonzeption als Eignungsflächen wiederfinden, so ist davon auszugehen, dass sie im Rahmen der Betrachtung und begründeten Darlegung eines umfassenden Katalogs an Ausschlusskriterien in der Standortkonzeption aus anderen Gründen keine Eignung aufwiesen.

Zusammenfassend kann folgendes festgestellt werden:

1. Das aktuelle Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 31.01.2025 findet keinerlei Beachtung. Die Planung widerspricht in Gänze den Anweisungen von oberster Stelle.
2. Innerhalb der Verbandsgemeinde werden nach unserer Kenntnis noch weitere Planungen zu Freiflächenphotovoltaik-Anlagen durchgeführt. Diese Verfahren sind in der vorgelegten Planung ebenfalls zu berücksichtigen, damit die Summationswirkung dieser flächeninanspruchnehmenden Planungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe Berücksichtigung finden können.
3. Der vielfältige Flächenentzug für die Betriebe in der gesamten VG kann Existenzgefährdungen der Betriebe mit sich bringen. Eine Gefährdung wird regelmäßig dann angenommen, wenn mehr als 10% der Betriebsflächen (auch Pachten) entzogen werden. Hierzu fand in den Unterlagen bislang keine Abhandlung statt. Die einzelbetrieblichen Betroffenheiten sind in Gänze darzustellen und im Falle einer Gefährdung durch einen Gutachter zu klären. Alternative Bewirtschaftungsflächen sind, je nach Betroffenheit, zu beschaffen.
4. Eine landwirtschaftliche „Unternutzung“ ist nicht in einer für die Betriebe notwendigen intensiven Form mehr möglich. Die überplante Fläche entfällt aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Es gelten die voranstehenden Ausführungen.

Ergänzend zu Punkt 4: Die Flächen sind nicht, wie z.B. bei einem Gewerbegebiet, der landwirtschaftlichen Nutzung gänzlich entzogen und könnten nach Ablauf der Nutzung für PV-Anlagen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurück überführt werden.

Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wie Extensivierungen und Umwandlung von Acker in Grünland (z. B. M 3), auch hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange, wie hier vorgesehenen CEF-Maßnahmen, wie z. B. Lerchenfenster, lehnen wir aus agrarstrukturellen Belangen, in Gänze ab. Die Umsetzung von Lerchenfenster und Brachstreifen, auf weiteren

Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die geplanten PV-Anlagen erfordert lediglich aus artenschutzrechtlichen Gründen externe Kompensationsmaßnahmen, die jedoch auf rd. 0,7 ha begrenzt sein werden. Die in diesen Flächen erforderliche

Ackerflächen außerhalb des Planungsbereiches, führen zusätzlich zu agrarstrukturellen Nachteilen. Hierdurch kommt es zu erheblichen weiteren Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und zu Flächenverlusten. Der Umweltbericht zeigt, dass nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützte Glatthaferwiesen der Erhaltungszustände B und C überplant werden sollen. Hier wird in der Regel ein Kompensationsbedarf von 1:2 oder 1:3 fällig. Das heißt, es muss nochmals das dreifache an landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Ausgleich bereitgestellt werden. Die Ausweisung solcher Flächen, die einen erheblichen Kompensationsbedarf mit sich ziehen, lehnen wir aufgrund der völligen Unverhältnismäßigkeit ab.

Der ungebremsste Flächenverbrauch für PV-FFA und sonstige Infrastrukturmaßnahmen lässt keine weitere Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen für nicht landwirtschaftliche Belange zu.

Wir sehen die vorliegende Planung aus agrarstruktureller Sicht sehr kritisch. Die o.g. Punkte sind ungeklärt. Wir lehnen die Planung aufgrund der erheblichen landwirtschaftlichen Betroffenheit ab.

Diversifizierung trägt zur Auflockerung der Agrarlandschaft bei und leistet damit, neben dem Angebot von Brutrevieren für die Lerchen, einen Beitrag zu Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen.

Bei den mit M3 genannten Bereichen handelt es sich um verschattete Zwickelflächen, die zum Schutz bzw. als Puffer zu einer nach den Naturschutzgesetzen pauschal geschützten Fläche im Umfeld von K6 festgesetzt worden ist.

Mit den Vorgaben zur extensiven Wiesennutzung, den Vorgaben auf den extern gelegenen Lerchenstreifen sowie der randlichen Eingrünung tragen die Anlagen zur Erhöhung der Biodiversität im Planungsraum sowie -zumindest auf den vorher intensiv ackerbaulich und mit Grünland genutzten Flächen- zur Bodenverbesserung bei. Bei Wiederinanspruchnahme durch die Landwirtschaft kann davon ausgegangen werden, dass eine deutliche Bodenverbesserung stattgefunden hat.

Eine Inanspruchnahme von pauschal geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG erfolgt in der Planung nicht, somit ist auch kein erhöhter externer Ausgleich erforderlich. Die entsprechend kartierten Flächen sind von der Überplanung ausgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen zur zu hohen Flächeninanspruchnahme werden erneut gemäß Darlegungen in der Kommentierung, insbesondere mit Hinweis auf die Standortkonzeption für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde und die damit verbundene Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, zurückgewiesen. Ebenfalls erneut zurückgewiesen werden die Anregungen zum Verzicht auf externe Kompensationsmaßnahmen, hier: Lerchenstreifen.

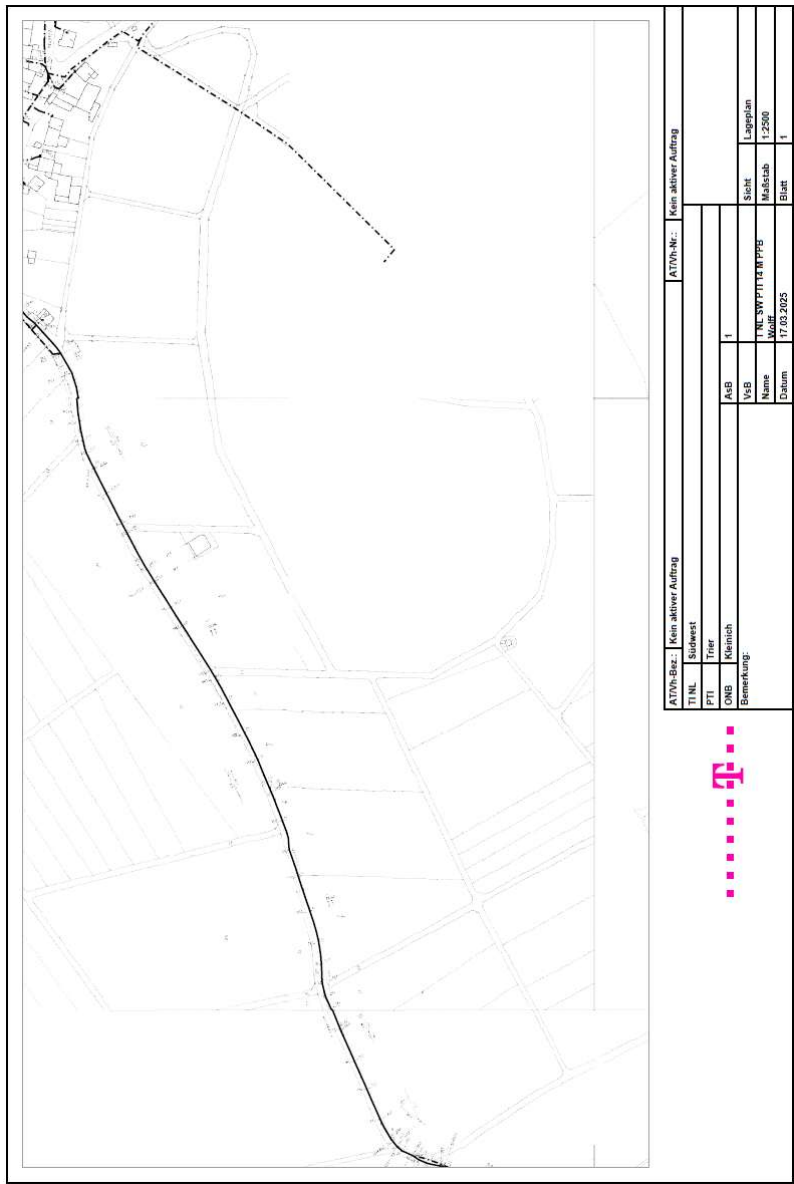
Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

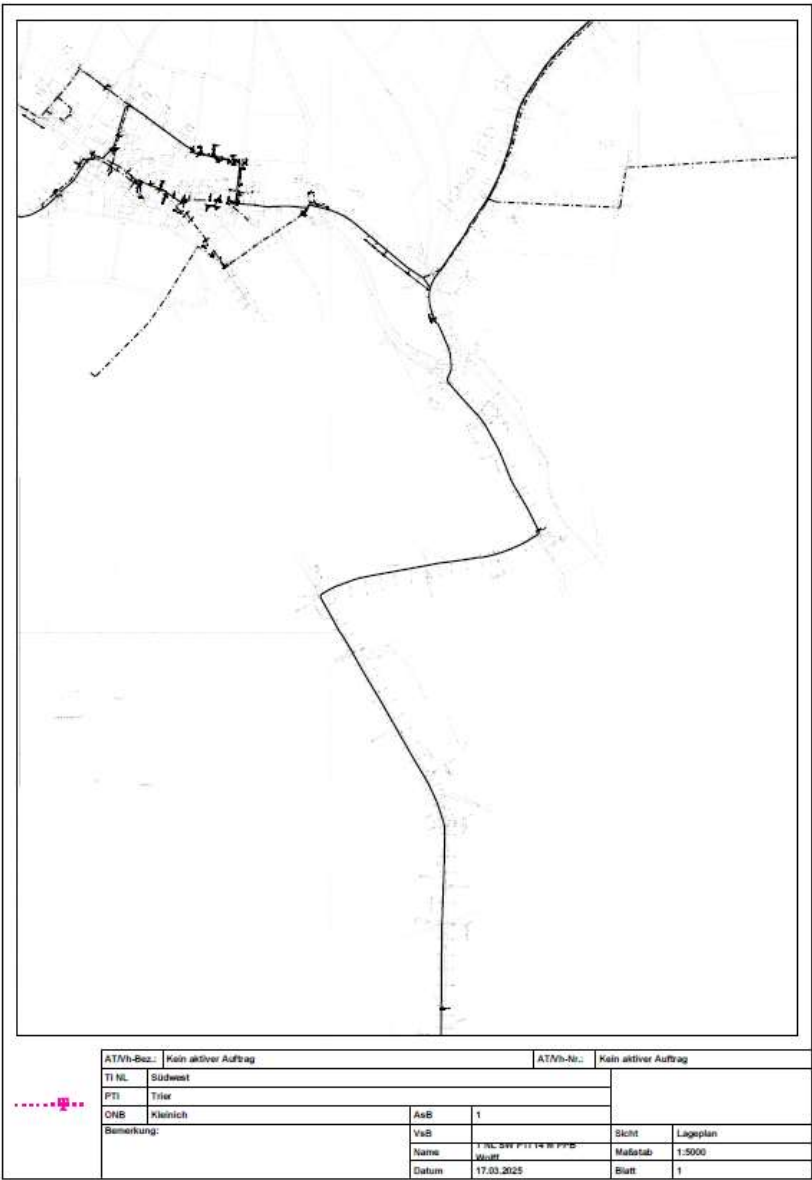
Ablehnung:

Enthaltung:

Anlage zur Stellungnahme Deutsche Telekom, Tabelle Nr. 7, vom 17.01.2025



Übersicht K1



Übersicht K3